



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung



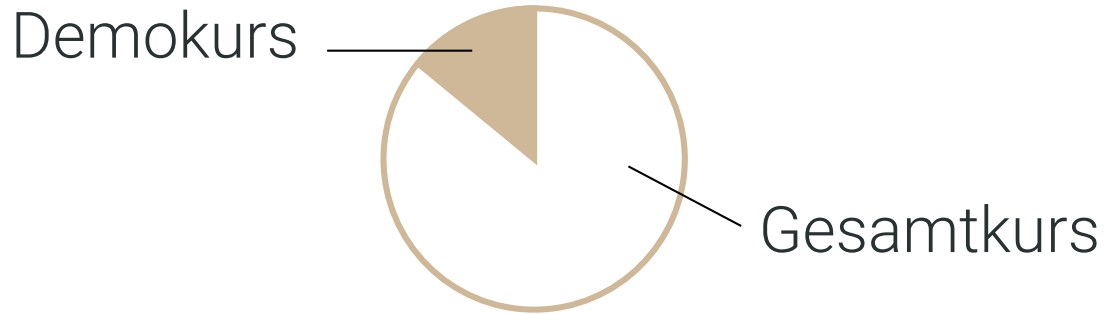
Kurshandout

Sozialverwaltungsakt kompakt –
Sozialverwaltungsrecht, Bescheidtechnik & Bürger:innenfreundlichkeit

Simone Krauskopf

Du befindest dich im Handout zum Demokurs

Was ist anders?



- Der **Demokurs beinhaltet einen Teil** der Lerneinheiten des Gesamtkurses

Was ist gleich?

- Alle Funktionen der academia Lernplattform
- Uneingeschränkter Zugriff über 365 Tage

Erwerbe nun den Gesamtkurs, um das gesamte Handout zu erhalten und alle Lernvideos schauen zu können.



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	S. 5
1. Warum brauche ich das als Verwaltungsmitarbeiter:in?	S. 7
6. Was gilt es bei der Auskunftspflicht zu beachten?	S. 14
2. Der Verwaltungsakt.....	S. 20
11. Wodurch zeichnet sich der Verwaltungsakt aus?	S. 22
15. Welches Ermessen habe ich?	S. 29
3. Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit	S. 34
18. Was sind die rechtlichen Forderungen an die Verwaltung?	S. 36
20. Was sollten Sie bei Bescheiden beachten?	S. 39



Der Gesamtkurs



Rechtliche Grundlagen



Der Verwaltungsakt



Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 1

Rechtliche Grundlagen



Der Gesamtkurs



Rechtliche Grundlagen



Der Verwaltungsakt



Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit



Lerneinheit 1

Warum brauche ich das als Verwaltungsmitarbeiter:in?



Inhalte der Lerneinheit

Die Grundlagen

Grundlegende Gesetze

Das Sozialgesetzbuch

Die Rolle der/des Dienstleisters:in



Menschenrechte sind die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft

Art. 1 GG

- (1) Die **Würde** des Menschen ist **unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten** als **Grundlage** jeder menschlichen **Gemeinschaft**, des **Friedens** und der **Gerechtigkeit** in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



Zu den Menschenrechten gehört u.a. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die **Freiheit der Person** ist **unverletzlich**. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuchs gehört die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit

§ 1 SGB I

- (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich **sozialer und erzieherischer Hilfen** gestalten. Es soll dazu beitragen, ein **menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen** für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die **Familie zu schützen** und zu fördern, den Erwerb des **Lebensunterhalts** durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen **sozialen Dienste und Einrichtungen** rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.



Die Verwaltungsmitarbeiter:innen sind immer dienstleistende Personen

Ich bin Dienstleister:in für die Bürger:innen! – immer!!!

- ⦿ Egal, ob in normaler Verwaltung oder Sozialverwaltung
- ⦿ Egal, ob bei der Erstellung von Ausgangs-/Erstbescheide oder Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren
- ⦿ Bei Menschen in sozialrechtlichen Belangen geht es häufig um existenzielle Fragen
 - ➔ Alimentierung (z.B. SGB II, XII)
 - ➔ Zusätzliche Leistungen (z.B. Erstaussstattung Wohnung)
 - ➔ Gesundheit (z.B. SGB V, XI, XII)



Das soziale Entschädigungsrecht bekommt ein eigenes SGB

?

Frage:

Das soziale Entschädigungsrecht bekommt ein eigenes SGB ab dem 01.01.2024.

Wissen Sie, welche Nummer dieses SGB bekommen wird?

Warum ausgerechnet diese Nummer?

!

Hinweis:

Verfahrensrecht wird häufig unterschätzt und fehlerhaft angewandt!



Lerneinheit 6

Was gilt es bei den Auskunfts- und Beratungspflichten zu beachten?



Inhalte der Lerneinheit

Auskunfts- und Beratungspflicht

Gewährleistung von Normen

Aufklärung, Beratung und Auskunft



Die Normen zur Auskunfts- und Beratungspflicht sollen u.a. Ansprüche gewährleisten

Folgende Normen sollen gewährleisten:

- Umfassende Information der/die Bürger:in über ihre Rechte und Pflichten und Ansprüche
- Verständnis des schwierigen Sozialleistungsrechts



Zu den Normen zur Auskunfts- und Beratungspflicht gehören die Aufklärung, die Beratung und die Auskunft

§

§ 13 SGB I

Aufklärung

- Informationen einer größeren Gruppe von Personen
- Als dauerhafte Aufgabe einer Behörde
- Mittels Medien wie Zeitungen, Broschüren, Internet...

§

§ 14 SGB I

Beratung

- Gespräch zwischen Behördenmitarbeiter:in und ratsuchender Bürger:in
- Information über Rechte und Pflichten in einem konkreten Einzelfall

§

§ 15 SGB I

Auskunft

- Auskunft, welche:r Leistungsträger:in zuständig ist
- Wegweisende Funktion
- Vermeidung, dass Bürger:in im Behördendschubengel untergeht



Jede:r Bürger:in hat Anspruch auf Beratung und Aufklärung über Rechte und Pflichten

§ 13 SGB I

Die **Leistungsträger**, ihre **Verbände** und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten **öffentlich-rechtlichen Vereinigungen** sind **verpflichtet**, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Bevölkerung** über die **Rechte und Pflichten** nach diesem Gesetzbuch **aufzuklären**.

§ 14 SGB I

Jeder hat **Anspruch auf Beratung** über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die **Leistungsträger**, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.



§ 15 regelt die Auskunftspflicht

§ 15 SGB I

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle **sozialen Angelegenheiten** nach diesem Gesetzbuch **Auskünfte zu erteilen**.
- (2) Die **Auskunftspflicht** erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen **Leistungsträger** sowie auf alle **Sach- und Rechtsfragen**, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.
- (3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem **Ziel** zusammenzuarbeiten, eine **möglichst umfassende Auskunftserteilung** durch eine Stelle sicherzustellen.
- (4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 2

Der Verwaltungsakt



Der Gesamtkurs



Rechtliche Grundlagen



Der Verwaltungsakt



Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit



Lerneinheit 11

Wodurch zeichnet sich der Verwaltungsakt aus?



Inhalte der Lerneinheit

Der Verwaltungsakt

Verwaltungsakt als Kern des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens

„Spezialfall“ im Verwaltungsakt

Begründung und Anhörungspflicht des Verwaltungsaktes

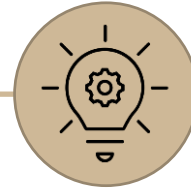
Rechtsbehelfsbelehrung



Zum Verwaltungsakt gehört jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles benötigt

— § 31 SGB X = § 35 VwVfG

Kern des sozialrechtlichen Verfahrens ist regelmäßig der Verwaltungsakt



Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Der Verwaltungsakt ist zwar grundsätzlich formfrei; in der Praxis wird er aber regelmäßig schriftlich erlassen, um die Rechte klar zu definieren.



Einen Spezialfall des Verwaltungsaktes stellt die Zusicherung dar

§ 34 SGB X Zusicherung

- Spezialfall des Verwaltungsaktes
- Wirksame Zusicherung bindet die Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen wie ein (bewilligender) Verwaltungsakt



Die Begründung des schriftlichen/elektronischen Verwaltungsakt soll dem/r Bürger:in die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilen

!

Bedarf einer Begründung für den schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt

- Behörde muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe in der Begründung mitteilen, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen habe

!

Begründung von Ermessensentscheidungen

- Von Entscheidungen, bei denen das Gesetz den Behörden einen gewissen Entscheidungsspielraum zugesteht – müssen auch die Gesichtspunkte erkennbar sein, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist



Ohne ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung kommt die Rechtsbehelfsfrist nicht zustande

Rechtsbehelfsbelehrung

- Muss auf die Behörde oder das Gericht hinweisen, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist
 - ➔ deren Sitz
 - ➔ die einzuhaltende Frist
 - ➔ die Form
- Fehlt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, so wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt
- Innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung des Verwaltungsakts

!

In der Praxis kommt eine falsche Belehrung manchmal vor, wenn die Behörde nichts von einem Umzug des Gerichts erfährt.

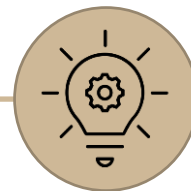


Vor Erlass eines Verwaltungsaktes besteht eine Anhörungspflicht, welcher ohne rechtswidrig ist

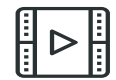
§ 24 SGB X Anhörungspflicht

- Eine Anhörungspflicht besteht vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in bereits bestehende Rechte eingreift, nicht aber vor der Ablehnung einer beantragten Leistung.

(BSG SozR 3-1300 § 24 Nr. 3)



Ein ohne die erforderliche Anhörung ergangener Verwaltungsakt ist rechtswidrig und (schon allein deswegen, vgl. § 42 S. 2 SGB X) aufzuheben.



Lerneinheit 15

Welches Ermessen habe ich?



Inhalte der Lerneinheit

Das Ermessen

Ermessensleistungen nach § 39 SGB I

Einräumen von Ermessen

Ermessensausübung



Leistungsträger haben ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben

§ 39 SGB I Ermessensleistungen

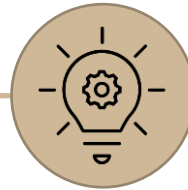
- (1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem **Ermessen** zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem **Zweck der Ermächtigung** auszuüben und die **gesetzlichen Grenzen des Ermessens** einzuhalten. Auf **pflichtgemäße Ausübung** des Ermessens besteht ein Anspruch.
- (2) Für **Ermessensleistungen** gelten die **Vorschriften über Sozialleistungen**, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs **nichts Abweichendes** ergibt.



Leistungsträgern wird u.a. durch die Begriffe "kann", "darf", "ist befugt" Ermessen eingeräumt

!

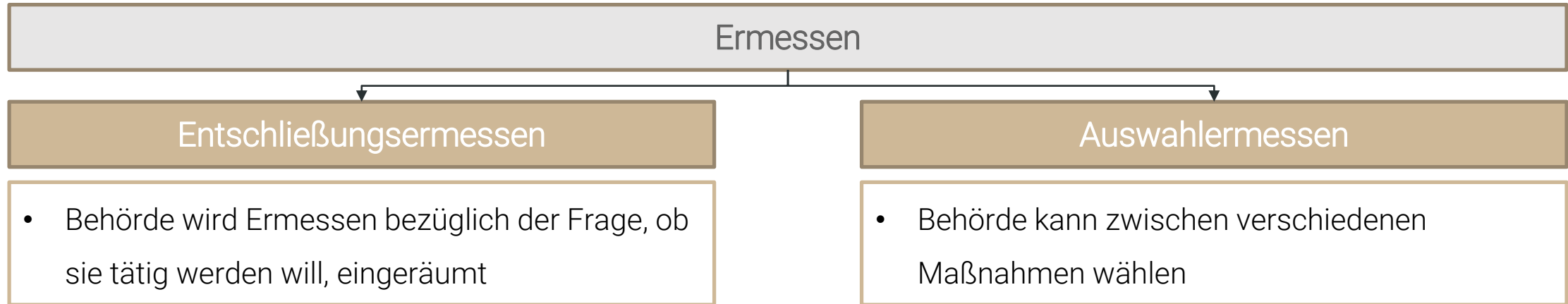
Den Leistungsträgern wird an vielen Stellen des SGB Ermessen eingeräumt.
Dies bringt der Gesetzgeber u.a. durch die Begriffe "**kann**", "**darf**", "**ist befugt**" zum Ausdruck.



Ermessen steht den Leistungsträgern aber nur zu, wenn es ihnen zweifelsfrei eingeräumt wird.



Bei der Ermessensausübung sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessen zu beachten



Ermessensausübung

- Betroffene hat nur Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung
- Anspruch besteht bei Ermessenleistungen nur ausnahmsweise, wenn das Ermessen auf Null, d.h. nur eine bestimmte Entscheidung rechtlich zulässig ist, reduziert ist
- Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind zu beachten



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 3

Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit



Der Gesamtkurs



Rechtliche Grundlagen



Der Verwaltungsakt



Bescheidtechnik & Bürgerfreundlichkeit



Lerneinheit 18

Was sind die rechtlichen Forderungen an die Verwaltung?



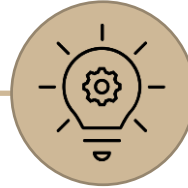
Inhalte der Lerneinheit

Standards im Verwaltungsakt

Qualitätsstandards



Die Verwaltungsakte sollten bestimmten Qualitätsstandards entsprechen



- › Der Verwaltungsakt muss rechtmäßig, zweckmäßig und vernünftig sein.
- › Dasungsverfahren muss effizient, wirtschaftlich, sparsam und schnell erfolgen.
- › Der Verwaltungsakt muss sich an der adressierten Person/dem Horizont des Empfängenen orientieren.
- › Der Verwaltungsakt muss sich am Gemeinwohl ausrichten.
- › Die Durchführung des Verfahrens und die Erstellung des Bescheides müssen auf die Interessen der Mitarbeiter:innen Rücksicht nehmen.



Lerneinheit 20

Was sollten Sie bei Bescheiden beachten?



Inhalte der Lerneinheit

Bescheide

Aufbau des Bescheids

Der Verfügungssatz

Begründungen

Unzureichende Bescheide



Der Aufbau des Bescheids lässt sich in drei Bestandteile untergliedern

Tenor

Sagt dem:der Bürger:in,
was sie:er tun muss oder
tun darf

Gründe

Sagen ihr:ihm, warum
sie:er es tun oder tun darf

Rechtsbehelfsbelehrung

Sagt ihr:ihm, was sie:er
dagegen oder dafür tun
kann



Der Verfügungssatz (Tenor) erfüllt verschiedene Aufgaben

- Enthält die eigentliche Regelung des Verwaltungsaktes
 - ➔ Rechtsfolge der Normen, die der Verwaltungsentscheidung zugrunde liegen
- Muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein
 - ➔ Klarstellungsfunktion des Verwaltungsaktes
- Verwaltungsakt ist unbestimmt, wenn adressierte Personen sich nicht sicher sein können, was sie/er zur Vermeidung ihrer/seiner zwangsweisen Durchsetzung machen muss:
 - ➔ hier kommen Nebenbestimmungen ins Spiel (siehe Lerneinheit 12)



Die Begründung ist in ihrer Funktion vielfältig

- Schriftliche VAs müssen grundsätzlich begründet werden
- Funktionen der Begründung:

Kontrolle der
Verwaltung

Klarstellung der
hoheitlichen
Regelung

Befriedung/
Akzeptanz

Rechtsschutz

➔ Entsprechend dem Aufbau von gerichtlichen Urteilen, enthalten die Gründe eines Bescheides die Darstellung des für den VA maßgeblichen Sachverhalts und die rechtliche Würdigung



Für das Verfassen der Begründung gibt es konkrete Empfehlungen [1/2]

- Chronologischer Aufbau
- Unstreitiges getrennt von Streitigem und Unstreitiges vor Streitigem (dabei Unstreitiges in direkter, Streitiges in indirekter Rede)
- Tatsachen getrennt von Rechtsansichten (beachte: Tatsachen werden „behauptet“, Rechtsansichten werden „vertreten“ oder „geltend gemacht“)
- Darstellung des Verfahrensablaufes (Antragstellung, Anhörung von Dritten und/oder anderer Behörden und Ergebnisse, Anhörung des Adressaten und ggfs. Seine Stellungnahme usw., Hinweis auf Art und Weise von Beweiserhebungen); bei Widerspruchsentscheidungen auch die Verfahrensdaten (z.B. Bekanntgabe des Ausgangsbescheides, Eingang Widerspruch)



Für das Verfassen der Begründung gibt es konkrete Empfehlungen [2/2]

- Darstellung des Gegenstandes, ggfs. Der Vorgeschichte und der bestimmenden Umstände
- Darstellung der Argumente des Antragstellers/Adressaten/Betroffenen, ggf. auch Dritter
- Ggfs. Wiedergabe von Anträgen und Gegenanträgen
- Soweit dem Beteiligten manche Aspekte oder Gegenstände des Sachverhaltes schon bekannt sind (z.B. Gutachten), kann im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung insoweit auch auf die Inhaltswiedergabe verzichtet werden



Rechtliche Würdigung ist bedeutend und der Bescheidschluss wird in § 36 SGB X geregelt

Rechtliche Würdigung

besondere Bedeutung bei belastenden Verwaltungsakten

Bescheidschluss

Rechtsbehelfsbelehrung (kein Bestandteil des VA, **§ 36 SGB X**), sollte beigefügt sein, weil sonst die einjährige Rechtsbehelfsfrist eintritt; gem. **§ 36 SGB X** notwendig die schriftliche Belehrung über:

- Art des Rechtsbehelfs
- Widerspruch oder Klage; wo ist der Rechtsbehelf einzulegen nebst Adresse
- Grußformel
- Unterschrift mit Funktionsbezeichnung



Es gibt drei Gründe für unzureichende Bescheide

